Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 190/24



In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin , Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Wizz Air Hungary Ltd., vertreten durch den Vorstand (Board of Directors):

, no. 6,

Lechner Ödön fasor, HU-1095 Budapest, Ungarn - Beklagte -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , die Richterin am Landgericht und den Richter am 19.09.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

 Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.wizzair.com zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen und dabei den Flugpreis, die Steuern und die Flughafengebühren neben dem Endpreis nicht auszu-

52 O 190/24 - Seite 2 -

weisen bzw. ausweisen zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:

52 O 190/24 - Seite 3 -



52 O 190/24 - Seite 4 -

- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.08.2024 zu zahlen.
- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 5. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.
- 6. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der klagende Verbraucherverband nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Die Beklagte ist eine Luftverkehrsgesellschaft. Sie betreibt die Internetseite www.wizzair.com, auf der Verbraucher in Deutschland Flüge bei ihr buchen können. Wie aus der im Tenor wiedergegebenen Darstellung ersichtlich bot die Beklagte dabei beispielsweise am 16.02.2024 einen Flug von Berlin-Brandenburg nach Budapest zum Preis von 29,98 EUR an und wies dabei lediglich die Kosten für das Flugticket und eine Bearbeitungsgebühr gesondert aus.

Der Kläger hat die Beklagte aus diesem Anlass vergeblich abgemahnt.

Er beanstandet, dass die Beklagte neben dem Endpreis nicht auch Steuern und Flughafengebühren gesondert ausweist.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wie erkannt zu verurteilen.

Das Gericht hat gemäß § 276 ZPO die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und die Beklagte mit der Zustellung der Klage aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von einem Monat ihre Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wolle. Sie ist zugleich über die Folgen einer Fristversäumnis, namentlich die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils gemäß § 276 Abs. 3 ZPO, belehrt worden. Die Beklagte hat innerhalb der gesetzten Frist keine Verteidigungsbereitschaft angezeigt, der Kläger den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

52 O 190/24 - Seite 5 -

Entscheidungsgründe

Die Beklagte war gemäß § 331 Abs. 3 ZPO antragsgemäß im Wege des Versäumnisurteils zu verurteilen, ohne dass es einer mündlichen Verhandlung bedurfte.

Das Landgericht Berlin II ist gemäß Art. 7 Nr. 2 EUGVVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 UWG international sachlich und örtlich zuständig.

Die Klägerin hat die Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche schlüssig vorgetragen.

1.

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, denn der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste als sogenannte qualifizierte Einrichtung eingetragen.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. §§ 3 und 3a UWG sowie Art. 23 VO (EG) 1008/2009 und aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr. 3, 5 b Abs. 4 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 S. 3 VO (EG) 1008/2008.

Die Beklagte kann gemäß § 8 Abs. 1 UWG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, weil die angegriffene Darstellungsweise als unlauter zu werten und deshalb gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig ist.

Die Unlauterkeit ihres Verhaltens ergibt sich aus dem Verstoß gegen die Marktverhaltensregelung des Art. 23 VO (EG) 1008/2008. Danach ist der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Endgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Dem hat die Beklagte nicht genügt, weil sie die anfallenden Steuern und Flughaftengebühren nicht gesondert ausgewiesen hat.

2.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG.

3.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 ZPO.

52 O 190/24 - Seite 6 -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II Littenstraße 12-17 10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Berlin II Littenstraße 12-17 10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

52 O 190/24 - Seite 7 -

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Richterin am Landgericht

Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 07.10.2024

, JSekr'in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle